

Antragsteller

Datum: _____

Ausfertigung für Antragsteller
 Bürgermeisteramt
 Polizeirevier

An das
Bürgermeisteramt Dürmentingen
Ordnungsamt
Hauptstr. 20

88525 Dürmentingen

A n t r a g auf Erteilung einer Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz (GastG)

Bezeichnung der Veranstaltung
Veranstaltungszeit (Datum – Zeitraum)
Name des Veranstalters

Vorbemerkungen:

Die Gestattung sollte spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Dürmentingen, Ordnungsamt, beantragt werden.

Dem Veranstalter wird empfohlen – soweit erforderlich – rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mit dem Bürgermeisteramt und gegebenenfalls mit dem zuständigen Polizeirevier Riedlingen in einer gemeinsamen Besprechung die ordnungs- und verkehrspolizeilichen Sicherheitsfragen abzuklären.

Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt	
Gespräch mit den Verantwortlichen	
Besprechung am:	Teilnehmer:

Wichtiger Hinweis:

Fragen ab Ziffer 10 sind nur zu beantworten, wenn bei der Veranstaltung **branntweinhaltige Getränke** verabreicht werden und/oder wenn die Veranstaltung **jugendschutzrechtliche Belange** tangiert.

Rückfragen können Sie gerne an das Ordnungsamt der Gemeinde richten.

Ansprechpartner:
Herr Lang, Tel. 07371/9507-15
Frau Schirmer, Tel. 07371/9507-20

1. Antragsteller

a) Juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein

Name des Vereins oder der juristischen Person
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Sitz)
Name, Vorname und Geburtstag des Vertreters
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

b) Natürliche Person oder falls abweichend von a) andere Person erreichbar ist

Name, Vorname und Geburtstag
Anschrift (Straße, Postleitzahl, Wohnsitz)
Erreichbarkeit (Telefon, Handy, E-Mail)

2. Anlass

Begründung

3. Veranstaltungsort (bitte Räumlichkeit bzw. Platz näher beschreiben)

Postleitzahl, Ort
Anschrift - bei Veranstaltungen im Freien bitte Platz beschreiben – bei Festzelten Angabe der Grundfläche in m ² - bei Ständen Angabe der Länge in m

4. Hausrecht (bei Veranstaltungen in **privaten** Räumlichkeiten / auf **Privatgelände**)

Der Veranstalter besitzt das Hausrecht

- für den Veranstaltungsraum (Raum oder Fläche im Freien)
 für das nähere Umfeld des Veranstaltungsraumes
 für den Bereich der Besucherparkplätze

Nähere Beschreibung des Hausrechts (gegebenenfalls Lageplan)

5. Ausstattung des Veranstaltungsorts

- ohne Bestuhlung – bei mehrtägigen Veranstaltungen:
 gesamte Veranstaltung am
- Bestuhlung – bei mehrtägigen Veranstaltungen:
 gesamte Veranstaltung am
- Stühle und Tische – bei mehrtägigen Veranstaltungen:
 gesamte Veranstaltung am

6. Art der Veranstaltung

- Schankwirtschaft mit Alkoholausschank
 Schank- und Speisewirtschaft mit Alkoholausschank
- Alkoholausschank ohne branntweinhaltige Getränke
 Alkoholausschank mit Branntwein oder branntweinhaltigen Mischgetränken
- Veranstaltung ohne Musik
- Live-Auftritt von
 Theater
 sonstiges Programm
 Nähere Bezeichnung
- Veranstaltung mit Musik
- Hintergrundmusik Blasmusik Tanz
 Disco mit Disc-Jockey Disco mit Live-Musik
 sonstiges Programm
 Nähere Bezeichnung

7. Dauer der Veranstaltung

Wochentag	Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

8. Welche Getränke und Speisen sollen angeboten werden?

Nähere Bezeichnung

9. Besucherzahl(en)

Erwartet am	Personen

Zulässig am	Personen

Die Zahl der zulässigen Besucher ergibt sich aus dem Belegungsplan des Veranstaltungsraumes. Fehlt ein Belegungsplan ist die Zahl der zulässigen Besucher zu ermitteln. Hierzu wird auf Buchstabe D der unten stehenden allgemeinen Hinweise verwiesen.

**Nachfolgende Fragen (10-17) müssen nur beantwortet werden, wenn
branntweinhaltige Getränke ausgeschenkt werden und/oder wenn
jugendschutzrechtliche Belange tangiert sind.**

10. Besucher

Die Veranstaltung ist zugelassen für Personen mit einem Alter von

- Jugendliche unter 16 Jahren Jugendliche über 16 Jahren über 18 Jahren

11. Getränkeausgabe

a) Beginn

- ab Veranstaltungsbeginn
 ab 20:00 Uhr
 ab 22:00 Uhr
 ab 24:00 Uhr

ab folgender Zeit
Uhr

b) separater Barbereich (Ausschank von Brantwein und brantweinhaltenen Getränken)

- ist nicht vorgesehen
 ab Veranstaltungsbeginn
 ab 20:00 Uhr
 ab 22:00 Uhr Jugendlichen ist der separate Barbereich nicht zugänglich
 ab 24:00 Uhr Jugendlichen ist der separate Barbereich zugänglich

ab folgender Zeit
Uhr

c) Ende der Getränkeausgabe

- 00:00 Uhr
 01:00 Uhr
 01:30 Uhr

Folgender Zeit
Uhr

12. Jugendschutz (Aufenthaltsverbot)

Die Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzes bezüglich des Aufenthaltsverbots für Jugendliche (siehe unten allgemeinen Hinweise – B. Jugendschutz) wird wie folgt gewährleistet

- Kontrollen am Eingang zum Veranstaltungsraum/-platz
 Ausgabe von Armbändchen
 Stempel am Arm der Jugendlichen
 Abgabe „PartyPass“ oder vergleichbares Medium

durch

Der Veranstalter gewährleistet bei Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes, dass die Beschäftigten über die erforderlichen Genehmigungen verfügen (§ 34a Gewerbeordnung).

Die im Sicherheitsdienst eingesetzten (professionellen) Personen sind vor der Veranstaltung unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag und Wohnanschrift dem Ordnungsamt zu melden.

16. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung erfolgt mittels

Plakaten Flyern Zeitungsanzeigen Internet

Ein Abdruck der geplanten Werbung (Flyer, Text für Anzeige in der Presse, Internetauftritt usw.)

ist beigelegt wird unverzüglich nachgereicht

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Veranstaltung, bei der billiger Alkoholkonsum in den Vordergrund gerückt wird, nicht zugelassen werden kann. Dasselbe gilt bei Gewalt verherrlichender Werbung.

17. Eintrittspreis

One-Way-Ticket ja - bei mehrtägigen Veranstaltungen am
 nein

Regelung des Eintrittspreises:

- Der volle Eintrittspreis wird ab Beginn der Veranstaltung erhoben.
 Bis Uhr gilt ein ermäßigter Eintrittspreis.
 Ab Uhr bis Uhr gilt der volle Eintrittspreis.

18. Gebühren

Die Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Dürmentingen in ihrer jeweils geltenden Fassung

werden bei Abholung der Gestattung bar bezahlt.

sollen von nachstehendem Konto abgebucht werden:

Bank/BLZ: Konto-Nummer:

Ich versichere, dass ich die Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich mich durch vorsätzlich unwahre Angaben strafbar mache.

 Unterschrift des/der Antragstellers/Antragstellerin (Verantwortliche/r)

Wird vom Bürgermeisteramt ausgefüllt	
Gestattung per Post übersandt am:	Den Empfang der Gestattung bestätigt: Dürmentingen, den

Allgemeine Hinweise

A. Allgemeines

a) Gaststättengesetz (GastG)

Aus besonderem Anlass kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

Einer Gestattung nach § 12 GastG bedarf es, wenn vorübergehend gewerbsmäßig Alkohol außerhalb einer bestehenden, erlaubten Gaststätte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht wird. Bei der gewerbsmäßigen Verabreichung alkoholischer Getränke muss Gewinnerzielungsabsicht, Selbständigkeit und Fortsetzungsabsicht vorliegen. Keiner Erlaubnis bedarf daher beispielsweise:

- die gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Verabreichung von ausschließlich nichtalkoholischen Getränken,
- die Verabreichung von alkoholischen Getränken zum Selbstkostenpreis.

Im zuletzt genannten Fall ist der Erlaubnisbehörde allerdings eine entsprechende schriftliche Erklärung vorzulegen.

Wer an mehr als 12 Tagen im Jahr am selben Ort gewerbsmäßig alkoholische Getränke verabreicht, bedarf einer Erlaubnis nach § 2 GastG (Vollkonzession). Eine Gestattung wird auf die Dauer der Veranstaltung, höchstens 4 Tage, bewilligt.

Verbot Alkoholmissbrauch förrender Angebote

Nach dem seit dem 01.03.2010 in Kraft getretenen Landesgaststättengesetz gilt folgendes: „Es ist verboten, alkoholische Getränke in einer Weise anzubieten oder zu vermarkten, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.“ Veranstaltungen, die diesem Verbot widersprechen, dürfen nicht erlaubt werden.

Sperrzeit

Sperrzeitregelung in Baden Württemberg (§ 9 Gaststättenverordnung):

a) Außerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 03:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 05:00 Uhr,

b) Innerhalb von Kur- und Erholungsorten allgemein:

- Nacht auf Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag jeweils 02:00 Uhr,
- Nacht zum Samstag und zum Sonntag jeweils 05:00 Uhr,

c) Sonderfälle:

- Nacht zum 1. Januar keine Sperrzeit,
- Nacht zum Fasnetsdienstag und zum 1. Mai jeweils 05:00 Uhr unabhängig vom Wochentag,
- in den Nächten in denen die Sperrzeit durch Rechtsverordnung verkürzt oder verlängert ist,
- in den Nächten für die eine besondere Sperrzeitverkürzung auf Antrag bewilligt ist.

d) Hinweis

Die neue Sperrzeitverordnung gilt für die im Gaststättengesetz beschriebenen Betriebe. Betriebe, die einem vereinfachten Verfahren unter erleichterten Voraussetzungen unterliegen (Gestattungen nach § 12 GastG), erfordern die Einzelfallprüfung der Gestattungsbehörde. Diese ist rechtlich gehalten, mit Auflagen eine sachgerechte Regelung der Sperrzeiten zu treffen. KOMM empfiehlt nach wie vor Gestattungen nicht über 3 Uhr zu gewähren.

b) Sonn- und Feiertagsgesetz (FTG)

Veranstaltungen, für die eine Gestattung erforderlich ist, werden nach § 7 und § 9 FTG an Sonntagen sowie gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen (Ausnahme 1. Mai und 3. Oktober) erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes zugelassen; am allgemeinen Buß- und Betttag kann während der Zeit des Hauptgottesdienstes sowohl am Vormittag als auch am Abend keine Gestattung erteilt werden.

Ausnahmen bedürfen der besonderen Bewilligung.

Gestattungen nach § 12 GastG werden nach § 8 FTG nicht erteilt am:

- Karfreitag ab 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- Totengedenktag (Sonntag vor dem 1. Advent) ab 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Gründonnerstag,
- Karfreitag,
- Karsamstag,
- Erster Weihnachtstag.

Tanzveranstaltungen sind an folgenden Tagen von 03:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten:

- Allerheiligen,
- Allgemeinen Buß- und Betttag,
- Volkstrauertag,
- Totengedenktag,
- 24. Dezember.

An den übrigen Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen mit Ausnahme des 1. Mai und des 3. Oktober sind öffentliche Tanzunterhaltungen von 3 Uhr bis 11 Uhr grundsätzlich verboten.

c) Benutzung öffentlicher Gebäude oder öffentlicher Flächen

Soweit öffentliche Gebäude oder Flächen benutzt werden, sind die jeweils geltenden Vertragsbedingungen und Benutzungsordnungen zu beachten.

B. Jugendschutzrechtliche Vorschriften

Nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind

- a) **Kinder** Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind und
- b) **Jugendliche**, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- **Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person,
- **Jugendlichen ab 16 Jahren** der Aufenthalt bei Veranstaltungen, die der gaststättenrechtlichen Erlaubnis (Gestattung) bedürfen, ab 24:00 Uhr verboten ist, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person,

- an **Kinder und Jugendliche** kein Branntwein, keine branntweinhaltige Getränke (wie z. B. Alkopops) oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgegeben werden dürfen; auch der Verzehr solcher Getränke und Lebensmittel ist für diesen Personenkreis in der Gaststätte verboten,
- an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** auch keine anderen alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen oder der Verzehr solcher Getränke in der Gaststätte gestattet werden darf, es sei denn, sie sind in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person.

C. Nichtraucherchutz

a) **des Bundes** (§ 10 des Jugendschutzgesetzes)

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche weder abgegeben werden noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

b) **des Landes Baden-Württemberg** (§ 7 Landesnichtraucherschutzgesetz)

In **Gaststätten** ist das Rauchen untersagt. Gaststätten im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreichen, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist und den Vorschriften des Gaststättengesetzes unterliegt.

Dies gilt nicht für **Bier-, Wein- und Festzelte** sowie die Außengastronomie und die im Reisegewerbe betriebenen Gaststätten.

Das **Rauchen ist zulässig**

1. in vollständig abgetrennten **Nebenräumen**, wenn und soweit diese Räume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind und die Belange des Nichtraucherenschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden,

2. in **Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern** Gastfläche und ohne abgetrennten Nebenraum, wenn keine oder lediglich kalte Speisen einfacher Art zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird und die Gaststätten am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise als Rauchergaststätten, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet sind.

In **Diskotheken** ist das Rauchen **nur in vollständig abgetrennten Nebenräumen ohne Tanzfläche zulässig**, wenn der Zutritt zur Diskothek auf Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr beschränkt ist und die Nebenräume in deutlich erkennbarer Weise als Raucherräume gekennzeichnet sind.

D. Berechnung der höchst zulässigen Zahl der Besucher

Sofern kein Belegungsplan vorhanden ist, ist die Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher zu ermitteln. Maßgebend ist dabei:

- a) die für die Veranstaltungsbesucher zur Verfügung stehende Grundfläche und
- b) die Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege (lichtes Maß der Türbreiten).

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind Nebenräume (Flure, Toiletten usw.) nicht zu berücksichtigen. Flächen hinter Theken, Bühnenräume, zu denen Veranstaltungsbesucher keinen Zugang haben oder Bereiche in den ausschließlich DJs tätig sind, entfallen bei der Ermittlung der Grundfläche ebenfalls.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der Grundfläche ist wie folgt zu ermitteln:

Netto-Grundfläche mal 2 Personen = Besucher-Höchstzahl 1

Bei der Ermittlung der Breite der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist die Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türen, die von den Veranstaltungsbesuchern benutzt werden können, anzugeben. Liegen mehrere Türen hintereinander, so ist jeweils nur ein Durchlass und zwar der im Rettungsweg liegende engste maßgebend.

Die Höchstzahl der Besucher aufgrund der zur Verfügung stehenden Rettungswege ist wie folgt zu ermitteln:

Summe der Breite der in den Rettungswegen liegenden Türöffnungen mal 150 Personen = Besucher-Höchstzahl 2

Die verbindliche Höchstzahl der Veranstaltungsbesucher ist der aufgrund der Grundfläche oder nach der Breite der Rettungswege ermittelte **niedrigste Wert**.

Der Erlaubnisbehörde sind auf Verlangen Planunterlagen über die Veranstaltungsräume einschließlich der Rettungswege vorzulegen.

a) Berechnung nach Grundfläche

	qm	mal 2 Personen =		Personen
--	----	------------------	--	----------

b) Berechnung nach der Breite der Rettungswege

Hauptausgang	m		
Nebenausgang 1	m		
Nebenausgang 2	m		
Nebenausgang 3	m		
Nebenausgang 4	m		
Summe	m	mal 150 Personen =	Personen

Maßgebend ist die ermittelte niedrigere Zahl

E. Lärmschutz

Nach der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sind folgende Immissionswerte einzuhalten:

BauNVO = Baunutzungsverordnung	Tagsüber	Nachts
a) Industriegebiet (§ 9 BauNVO)	70 dB (A)	70 dB (A)
b) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)	65 dB (A)	50 dB (A)
c) Kern-, Misch- und Dorfgebiet (§§ 7, 6 und 5 (BauNVO)	60 dB (A)	45 dB (A)
d) allg. Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet (§§ 4 und 2 BauNVO)	55 dB (A)	40 dB (A)
e) reines Wohngebiet (§ 3 BauNVO)	50 dB (A)	35 dB (A)

Tagsüber = 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr; nachts = 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (Zeit der allgemeinen Nachtruhe). Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.